

## Lagerung von Materialien und Gegenständen in Untergeschossen, Tiefgaragen und Treppenträumen

### **Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Materialien nach VbF - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten**

- Benzinkanister oder ähnliche Behältnisse dürfen entsprechend der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten im Keller von Wohnhäusern nur dann gelagert werden, wenn die Menge von 1 Liter Benzin oder Diesel in zerbrechlichen Gefäßen nicht überschritten wird. In sonstigen Gefäßen dürfen bis zu 20 l gelagert werden. Unzulässig ist die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenträumen, in allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern von Wohnhäusern, in Arbeitsräumen sowie in Gast- und Schrankräumen.

### **Abstellen von Mopeds, Rasenmähern, benzinbetriebenen Gartengeräten oder ähnlichem**

- Kraftfahrzeuge (z.B. Mopeds) dürfen in Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren nicht abgestellt werden.
- Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn
  1. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind oder
  2. die Räume der Instandsetzung, der Ausstellung oder dem Verkauf von Kraftfahrzeugen dienen oder
  3. die Räume Lagerräume sind, in denen Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern abgestellt werden, oder
  4. das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter insgesamt nicht mehr als 12 l beträgt, Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten.

### **Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Materialien in Garagen nach § 14 Abs. 2 Garagenverordnung GaVO**

- In Kleingaragen bis 100 m<sup>2</sup> dürfen bis zu 200 l Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. **In Mittel- und Großgaragen (<1000 m<sup>2</sup> bzw. >1000 m<sup>2</sup>) ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig.** Andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen. Die nach GaVO zulässigen „andere brennbare Stoffe“ können wie folgt akzeptiert werden:
  - 1 Satz Winterreifen/Fahrzeug
  - 1 Dachträger oder Dachbox/Fahrzeug

- Metallschränke oder Metallregale zur Unterbringung von kraftfahrzeugzugehörigen Kleinteilen wie Schrauben, Werkzeug, Fahrzeugpflegemittel in haushaltsüblichen Mengen
- Fahrräder

### **Lagerung und Betreiben von Druckgasbehältern (TRG 280) z.B. Propan-, Butangasflaschen**

In der Praxis handelt es sich dabei üblicherweise um Stahlgebilde mit einem Fassungsvermögen von 5 kg oder 11 kg.

- Druckgasbehälter dürfen nicht gelagert werden
  - in Räumen unter Erdgleiche,
  - in Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe,
  - an Treppen von Freianlagen,
  - an besonders gekennzeichneten Rettungswegen,
  - in Garagen und
  - in Arbeitsräumen. Zu den Arbeitsräumen gehören nicht Lagerräume, auch wenn dort Arbeitnehmer beschäftigt sind.
- Eine Lagerung ist dann zulässig, wenn die Räume über eine Lüftungsanlage verfügen, die einen 2-fachen Luftwechsel/Stunde gewährleistet. Dies gilt nicht in Tiefgaragen, auch wenn die Tiefgarage über eine Lüftungsanlage verfügt.

Die einschlägige technische Norm kann unter [www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de](http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de) eingesehen werden.

### **Lagerung von Gegenständen in Treppenträumen (§ 28 Abs.2 Landesbauordnung LBO)**

Treppenträume sind im Brandfall der erste Rettungsweg zur Selbstrettung in einem Gebäude. Aus diesem Grund dürfen in Treppenträumen keine Gegenstände gelagert werden. Der Treppenraum ist kein Lagerraum!

**Das Abstellen von Kinderwagen, Fahrräder, Kleinmöbel, Pflanzen u.ä. ist nur dann möglich, wenn der Treppenraum als Fluchtweg dadurch nicht eingeengt oder behindert wird.**

Dabei ist zu beachten, dass der Treppenraum nicht nur als Fluchtweg für die Bewohner dient, sondern auch als Angriffsweg der Feuerwehr bei Löscharbeiten.